

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 13. Januar 2017

27. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017 des Kommunalen WohnungswirtschaftsbetriebesSeite 2
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet.....Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2016Seite 3
- Bekanntmachung über die Festsetzung der HundesteuerSeite 3
- Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet.....Seite 3
- Bekanntmachung über die Festsetzung der GrundsteuernSeite 4
- Widerspruchsfrist nach dem BundesmeldegesetzSeite 4

**Wirtschaftsplan 2017
des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel**

**1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss (Beschluss-Nr. 229/2016) vom 24.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 feststellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.806.700,00 €
die Aufwendungen	1.809.900,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	3.200,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	251.200,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-218.900,00 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit -323.800,00 €

2. Es werden festgesetzt

- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** **0,00 €**
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** **0,00 €**

Fürstenberg/Havel, den 30.11.2016


Robert Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5,16798 Fürstenberg/H, öffentlichen aus.

**Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet
der Stadt Fürstenberg/Havel**

**1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss (Beschluss-Nr. 226/2016) vom 24.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 feststellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.531.300 €
die Aufwendungen	1.531.300 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	340.900 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	185.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	280.000 €

2. Es werden festgesetzt

- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** **0 €**
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** **0 €**

Fürstenberg/Havel, den 25.11.2016


Robert Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2017 einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2016**Beschluss-Nr. 224/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet zum 31. Dezember 2015 fest mit einer Bilanzsumme von **EUR 15.263.074,83** und einem Jahresgewinn von **EUR 26.839,94**. Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresgewinn von EUR 26.839,94 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet einschließlich des Anhanges liegt in der Zeit vom 23.01.2017 bis 30.01.2017 in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Beschluss-Nr. 225/2016

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 Entlastung.

Beschluss-Nr. 226/2016

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 227/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes

KOWOBE zum 31. Dezember 2015 fest

mit einer Bilanzsumme von **EUR 15.507.722,35** und einem Jahresgewinn von **EUR 83.341,54**.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 83.341,54 Euro zuzüglich des Gewinnvortrages (611.867,82 Euro) ergebenden Gewinn 2015 (695.209,36 Euro) auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 23.01.2017 bis 30.01.2017 in der Geschäftsstelle des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 5 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 228/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes KOWOBE für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 Entlastung.

Beschluss-Nr. 229/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KOWOBE für das Wirtschaftsjahr 2017.


Philipp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Hundesteuer für die Steuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 05.12.2016


Philipp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z.Z. geltenden Fassung können für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleichen Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Gebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit werden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet

Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde/GT Großmenow, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 05.12.2016



Philipp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern

Gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt

Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 05.12.2016



Philipp
Bürgermeister

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das neue Bundesmeldegesetz (BMG) ist vor mehr als einem Jahr in Kraft getreten.

Ihre Meldebehörde möchte Sie pflichtgemäß auf Ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten hinweisen.

Der Weiterleitung Ihrer, nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift), können Sie in schriftlicher oder mündlicher Form ohne Angabe von besonderen Gründen zu folgenden Zwecken widersprechen. (**Übermittlungssperre**):

- an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (auch wenn Sie keiner Kirche angehören, dürfen Ihre Daten an die Kirche übermittelt werden, wenn Sie mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben),
- an das Bundesamt für Wehrverwaltung (für Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden),
- in Zusammenhang mit Wahlen (Auskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen),
- zu Alters- und Ehe/Lebenspartnerschaftsjubiläen.

Bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen können Sie die Einrichtung einer **Auskunftssperre** beantragen, wenn Sie das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder Ihre nächsten, im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen erwachsen kann. Dieser Antrag **muss** begründet sein, (Nachweise wie Anzeigen bei der Polizei, ärztliche Atteste, o.ä.).

Diese Auskunftssperre betrifft alle Arten von Auskünften an Privatpersonen, jedoch nicht an öffentliche Stellen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind nur zulässig, wenn Sie ausdrücklich die Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Meldedaten für diesen Zweck erklären.

Das Einwohnermeldeamt
Ihrer Stadtverwaltung